

Vereinssatzung des TTSV Blau-Weiß Hagenwerder 1990 e. V.

Stand: 09.10.2019

Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz

Alle Regelungen in dieser Satzung und in den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „TTSV Blau-Weiß Hagenwerder 1990 e. V.“.
- II. Sitz des Vereins ist Görlitz.
- III. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registriernummer VR 6072 eingetragen.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- I. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- III. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) regelmäßigen Trainingsbetrieb in allen Sparten,
 - b) die Durchführung sowie die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - c) die Förderung der Jugend in allen Sportbereichen,
 - d) die Ausbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Wettkampfrichtern,
 - e) der Förderung des Behindertensports,
 - f) der Erhaltung und Unterhaltung der vereinseigenen Turnhalle,
 - g) der Förderung weiterer sportlicher Aktivitäten und Sportrichtungen,
 - h) der Bereitstellung der vereinseigenen Turnhalle für sportliche Veranstaltungen.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- I. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- II. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

- III. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- IV. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- V. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 Gliederung des Vereins

- I. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich und wirtschaftlich unselbständiger Abteilungen. Der Verein ist gesamtwirtschaftlich für alle betriebenen Sportarten und Abteilungen tätig.
- II. Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden. Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- III. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- IV. Die Durchführung des Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- V. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- VI. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Gesamtvereins.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- I. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) ruhende Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
- II. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- III. Ordentliche Mitglieder können durch schriftliche Anzeige ruhende Mitgliedschaft im Verein anzeigen. Die ruhende Mitgliedschaft kann zeitlich begrenzt oder auch unbegrenzt sein. Die ruhende Mitgliedschaft gilt ab dem Folgemonat des Anzeigeeingangs. Die Anzeige ist bei einem vertretungsbefugten Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB einzureichen. Ruhende Mitglieder behalten ihre Mitgliedschaft im Verein durch einen reduzierten Mitgliedsbeitrag dessen Höhe die jeweilige Beitragsordnung festgelegt. Ruhende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht berechtigt, am regelmäßigen Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen. Alle anderen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes bestehen weiter. Mit der Wiederaufnahme des regelmäßigen Trainings- und Wettspielbetriebes endet die ruhende Mitgliedschaft.
- IV. Fördernde Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- V. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- VI. Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins setzt damit auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus und umgekehrt. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann in mehreren Abteilungen gleichzeitig Mitglied sein.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

- I. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich, auf dem vom Verein verwendeten Aufnahmeformular zu beantragen. Das Aufnahmeformular steht auf der Homepage des Vereins als Download zur Verfügung oder wird durch die verantwortlichen Übungsleiter an die Antragsteller ausgereicht. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und eigenständig unterschrieben wird und einem Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB persönlich, per Post oder als E-Mailanhang zugeht.
- II. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- III. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- IV. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch abschließend. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- V. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag vermerkten Aufnahmedatum, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats nach dessen Eingang abgelehnt hat.
- VI. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt,
 - Ausschluss aus dem Verein oder
 - Tod.
- II. **Austritt aus dem Verein**
Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand vom Mitglied durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück zu erklären. Er ist zum jeweiligen Monatsende möglich. Die Kündigung ist frühestens zu dem Monatsende gültig, in dem die Kündigung bei einem vertretungsbefugten Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB persönlich, per Post oder als E-Mailanhang eingegangen ist.
- III. **Ausschluss aus dem Verein**
Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte grob verletzt und dem Verein unter Abwägung beiderseitiger Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes nicht zugemutet werden kann.
- Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und Vereinsziele missachtet,
 - die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - ein grobes unsportliches Verhalten vorliegt,
 - sich vereinschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschließend.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

- IV. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- VI. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten, Abwicklung des Beitragswesens

- I. Jedes Mitglied hat Beiträge an den Verein zu leisten. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Beiträge sind bringepflichtig und im Voraus fällig. Der Beitrag wird jährlich oder halbjährlich fällig.
- II. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu im Aufnahmeformular.
- III. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit zu berücksichtigen.
- IV. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- V. Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitgliedes zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug ab dem darauf folgenden Arbeitstag.

Beiträge werden wie folgt durch das SEPA-Mandat eingezogen:

- a) Beiträge pro Jahr Beitragseinzug ab dem 15.02. des laufenden Jahres oder
- b) Beiträge je Halbjahr Beitragseinzug ab dem 15.02. und 15.08. des laufenden Jahres.
- VI. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- VII. Minderjährige werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Vorstand informiert.
- VIII. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 9 Erhebung von Umlagen

- I. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.
- II. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die jedes einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf die Höhe eines Mitgliedsjahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein, Datenschutz, Fotoerlaubnis

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausgenommen davon sind die Sitzungen des Vorstandes. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden in der Beitragsordnung bestimmt.
- IV. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen und die Unterhaltung der Sportstätte des TTSV Blau-Weiß Hagenwerder 1990 e. V. durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- V. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände oder übergeordnete Mitgliedsverbände, Banken, Fördermittelgeber u. a.) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins eingesehen werden kann.
- VI. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung der Anschriftenänderung,
 - b) die Mitteilung der Änderungen der Bankverbindung im Einzugsverfahren,
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind,
 - d) die Mitteilung der Änderung der persönlichen E-Mailadresse.
- VII. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- VIII. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- IX. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 11 Rechtliche Stellung Minderjähriger

- I. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S. d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- II. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- III. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- IV. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- V. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterschrift auf der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 12 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstands auf Grundlage der Kassenprüfer,
 - c) Änderungen der Satzung,
 - d) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins,
 - e) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - f) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - g) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder der Kassenprüfer,
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- II. Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist nicht öffentlich. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich in Form eines Aushanges in der vereinseigenen Turnhalle des Vereins, Schulweg 4a, 02827 Görlitz.
- III. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die die Auflösung des Vereins betreffen.
- IV. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben. Es ist mit einer Ladungsfrist von vier Wochen in Form eines Aushanges in der vereinseigenen Turnhalle des Vereins, Schulweg 4a, 02827 Görlitz, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- V. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter.
- VI. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- VII. Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechtes ausgeschlossen.
- VIII. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder der Zweckänderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln (2/3), der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- IX. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der 1. stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der 2. stellvertretende Vorsitzende,
 - d) der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Verschiedene Vorstandsämter im Sinne des § 26 BGB können nicht in einer Person vereinigt werden.

Für die Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welche der Vorstandsmitglieder nach § 14 Absatz I die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhalten.

- II. Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 6 weitere Vorstandsmitglieder an. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands nach § 26 BGB über die Anzahl der erforderlichen weiteren Vorstandsmitglieder. Unter anderen sind das:
 - e) der Jugendwart,
 - f) der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) der Hallenwart.

Die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstandes legt der Vorstand aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest.

- III. Die Mitgliedschaft im Vorstand beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder Abberufung. Sie setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- IV. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus dem Vorstand aus sowie bei dauerhafter Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 26 BGB können die verbliebenen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit bis zur Wahl einen Nachfolger aus dem erweiterten Vorstand mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes beauftragen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- V. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- VI. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
- II. In den Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- III. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
- IV. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- V. Die Wahlen sind grundsätzlich offen per Handzeichen durchzuführen.

- VI. Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
- VII. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
- VIII. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16 Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstandes

- I. Der Vorstand führt und leitet den Verein und ist zuständig für die Geschäftsführung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Regelung der Beitragsordnung und die Festlegung der Höhe der Beiträge,
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - g) der Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen.
- II. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.
- III. Der Vorstand übt die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes.
- IV. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern einberufen. Der Vorstand ist ohne Rücksicht der erschienen Mitglieder stets beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 1. Stellvertreters, bei dessen Verhinderung die des 2. Stellvertreters.
- V. Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest.
- VI. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll muss allen Vorstandsmitgliedern zugeschickt (E-Mail ausreichend) werden.

§ 17 Satzungsänderung

- I. Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichtes im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erfolgt.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- I. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Görlitz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- III. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Datenschutz

- I. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- II. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- III. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- IV. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 20 Bekanntmachungen des Vereins, Vereinskommunikation

- I. Die Kommunikation und Information im Verein erfolgt per E-Mail. Dazu ist es erforderlich, dass die Mitglieder dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung bekanntgeben.
- II. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen des Vereins erfolgt durch Aushang im Vorraum der vereinseigenen Turnhalle, Schulweg 4a, 02827 Görlitz, OT Hagenwerder.
- III. Alle Informationen über den Verein sind auf der Homepage des Vereins verfügbar. Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage des Vereins und die Aushänge in der vereinseigenen Turnhalle über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.
- IV. Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

§ 21 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- III. Die Kassenprüfer haben alle Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 22 Ordnungen

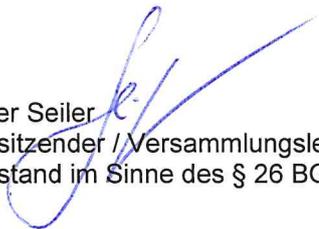
- I. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens und der Durchsetzung der Satzung Vereinsordnungen.
- II. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

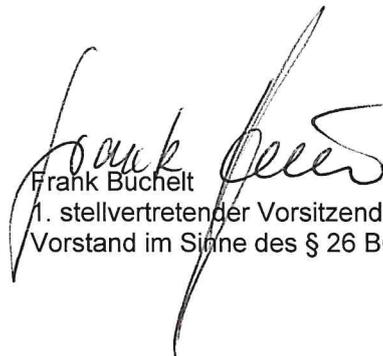
- III. Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in der Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- IV. Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
- V. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

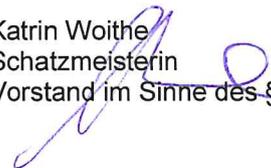
§ 23 Inkrafttreten

- I. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 09.10.2019 beschlossen worden.
- II. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- III. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Görlitz, 09.10.2019


Peter Seiler
Vorsitzender / Versammlungsleiter
Vorstand im Sinne des § 26 BGB


Frank Büchel
1. stellvertretender Vorsitzender
Vorstand im Sinne des § 26 BGB


Katrin Woithe
Schatzmeisterin
Vorstand im Sinne des § 26 BGB

**TTSV Blau-Weiß
Hagenwerder 1990 e.V.**


Kristina Seiler
Protokollführerin